

Satzung

Präambel

Eingedenk der Tradition des KAV und angesichts der gleichbleibenden Verantwortung für das Apostolat des Geistes verstehen sich die katholischen Akademiker als Glieder des Volkes Gottes, die gerufen sind, den der Kirche übertragenen Dienst an der Welt in der ihren Berufen entsprechenden Weise auszuüben.

Der Katholische Akademikerverband in der Erzdiözese Freiburg ist ein Zusammenschluss katholischer Frauen und Männer, denen aufgrund ihres Wissens und ihrer Fähigkeit in Gesellschaft und Staat, Wirtschaft und Verwaltung, Wissenschaft und Kultur, in der Kirche und in der Welt eine besondere Verantwortung erwächst. Sie sehen sich daher verpflichtet, das christliche Zeugnis in Familie, Kirche und Gesellschaft zu leben, das Wissen um Lebens- und Glaubensfragen zu mehren, das kulturelle Erbe weiterzugeben, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen »Katholischer Akademikerverband in der Erzdiözese Freiburg«. Sein Sitz ist Freiburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Wirkung für die Gesellschaft im Sinne der katholischen Gesellschaftslehre. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Seminare, Exerzitien und Besinnungstage.
2. Der DiözesanKAV mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

§ 3 Kirchliche Bindung

1. Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.
2. Der Vorstand (s. § 8) unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der DiözesanKAV ist der Zusammenschluss der auf Ortsebene organisierten Mitglieder in den Ortsvereinigungen (OVen) innerhalb der Erzdiözese Freiburg.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einer Ortsvereinigung (OV) (rechtsfähig oder nicht) erworben, die vom jeweiligen Vorstand bestätigt werden muss.
3. Die OVen können sich eine eigene Satzung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand des DiözesanKAV (s. § 8) bedarf. Ebenso bedarf die Neugründung einer Ortsvereinigung (OV) der Zustimmung des Diözesanvorstands.
4. Sofern eine Ortsvereinigung keine eigene Satzung hat, wählt sie einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine StellvertreterIn.

§ 5 Finanzierung

Der DiözesanKAV finanziert sich aus Zuschüssen und Spenden. Die Ortsvereinigungen legen die Höhe des Beitrags für ihre Mitglieder fest.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanvorstand

§ 7 Die Diözesanversammlung

1. Die Vorsitzenden der OVEN bilden die Diözesanversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, so kann er einen von ihm schriftlich beauftragten Vertreter entsenden, der das Stimmrecht für die OV ausübt, oder das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Diözesanversammlung übertragen. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in Schriftform nachzuweisen.
2. Eine Diözesanversammlung ist einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Diözesanvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Diözesanversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes und dessen Entlastung.
 - b. Wahl des Diözesanvorstandes
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
4. Der Diözesanvorstand hat unverzüglich eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Ortsvereinigungen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Diözesanversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleitenden und dem/r Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit können weitere Mitglieder hinzu gewählt werden.
2. Die Diözesanversammlung wählt den/die Vorsitzenden, den/die Stellvertreter/in und gegebenenfalls weitere Mitglieder zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Diözesanvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen.
5. Der/die Geschäftsführer/in verwaltet das Vereinsvermögen nach den Richtlinien des Diözesanvorstandes.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein geistlicher Beirat bestellt werden. Er/sie wird auf von der Diözesanversammlung gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Der geistliche Beirat ist in besonderer Weise für die geistliche und seelsorgerliche Begleitung des Vereins verantwortlich.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist und die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgt ist.
2. Bei einer erneuten Einberufung ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Geschäftsjahr und Prüfung

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die satzungsgemäße Verwendung der Zuschüsse prüft das Erzbischöfliche Ordinariat am Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Satzungsänderung und Zweckänderung / Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann durch die Diözesanversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
Über Änderungen der Satzung wird das Erzbischöfliche Ordinariat informiert.
2. Die Diözesanversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder die Auflösung des Diözesanverbandes beschließen.
3. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Fall der Auflösung einer OV fällt deren Vermögen an den Diözesanverband.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 2015 in Kraft.
2. Eine Ausfertigung der Satzung erhalten:
 - a. Das Erzbischöfliche Ordinariat
 - b. Das Finanzamt Freiburg-Stadt

Freiburg, den 17. Oktober 2015